

Zusatzantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten
zur Beilage 619/2023 Bericht des Ausschusses für besondere
Verwaltungsangelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023 in der Fassung der Beilage 619/2023 wird wie folgt ergänzt:

Im Art. I wird Z 15 neu eingefügt:

15. Im § 5 Abs. 1 Z 1 werden in lit. a der Begriff „22.00 Uhr“ durch den Begriff „23.00 Uhr“ und in lit. b der Begriff „24.00 Uhr“ durch den Begriff „1.00 Uhr“ ersetzt.

Begründung

Aktuell ist Jugendlichen in Oberösterreich - ohne Begleitung einer Aufsichtsperson - der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 5.00 bis 22.00 Uhr und vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5.00 bis 24.00 Uhr erlaubt. In den anderen Bundesländern liegt dieser Zeitraum einheitlich zwischen 5.00 und 23.00 Uhr bzw. zwischen 5.00 und 1.00 Uhr. Aus Sicht des Fachbereichs des pädagogischen Jugendschutzes der Abteilung Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung liegen in Oberösterreich - im Vergleich zu anderen Bundesländern - keine besonderen Gefährdungslagen vor, die kürzere Ausgehzeiten als in anderen Bundesländern rechtfertigen würden.

Linz, am 5. Oktober 2023

(Anm.: SPÖ-Fraktion)
Haas

(Anm.: Fraktion der Grünen)
Bauer

(Anm.: NEOS-Fraktion)
Bammer